



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München
Empfangsbekenntnis

Landkreis Rosenheim
Landratsamt
Wittelsbacherstr. 53
83023 Rosenheim

Bearbeitet von Sonja Schlichtling	Telefon/Fax +49 89 2176-2404 / 402404	Zimmer 4233	E-Mail Sonja.Schlichtling@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8156.3.057-11	München, 28.03.2023

**Kreislaufwirtschaftsrecht;
Deponie Haidham-Prutting des Landkreises Rosenheim;
Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie und Überführung in
die Nachsorge**

Anlagen
Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –
Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (Nachsorgeplan) vom 07.10.2022

Die Regierung von Oberbayern (ROB) erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

I. Feststellung

Der Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie Haidham-Prutting wird **zum 14.03.2023** festgestellt. Damit wird die Deponie in die Nachsorge überführt.

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument	Telefon Vermittlung +49 89 2176-0	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de
	Telefax +49 89 2176-2914	Internet www.regierung.oberbayern.bayern.de



II. Unterlagen zur endgültigen Stilllegung

07.10.2022	Antrag auf endgültige Stilllegung v. 07.10.2022
07.10.2022	Nachsorgeplan (Anlage zum Antrag)
01.03.2021	Bestandsplan Rekultivierung (aus Auflage 1.7, Bescheid v. 27.02.2019)

III. Nebenbestimmung

Im Rahmen der Nachsorgephase sind die Maßgaben im abgestimmten Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (Nachsorgeplan) vom 07.10.2022 zu beachten.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

V. Kostenentscheidung

Der Landkreis Rosenheim hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben. Auslagen sind bisher keine angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Der Betrag ist erst nach Erhalt einer gesonderten Kostenrechnung zu zahlen.

B. Gründe

I. Sachverhalt

Der Landkreis Rosenheim hat zwischen 1976 und 1983 die Deponie Haidham-Prutting betrieben. Nach Beendigung der Müllablagerung wurden mehrfach Abdeckmaterialien auf den Deponiekörper aufgebracht (in den Jahren 1988 und 1992/93). Nach mehrmaligen fachlich erforderlichen Änderungen und Anpassungen der Ausführungsplanung wurde vom Landkreis die aktualisierte Planung v. 25.11.2016 mit E-Mail v. 13.12.2016 vorgelegt.

Mit Bescheid der ROB vom 27.02.2019 wurde die Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung genehmigt. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.10.2021 wurde die Baumaßnahme durchgeführt, die Schlussabnahme der Deponie erfolgte am 12.05.2022.

Mit Schreiben vom 07.10.2022 beantragte der Landkreis Rosenheim die endgültige Stilllegung und die damit verbundene Überführung in die Nachsorge der Deponie Haidham-Prutting und legte gleichzeitig einen Nachsorgeplan für die während der Nachsorgephase notwendigen Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen auf der Deponie vor.

Das LfU erteilte mit E-Mail vom 11.10.2022 seine fachliche Zustimmung zum Nachsorgeplan und somit zur Überführung der Deponie Haidham-Prutting in die Nachsorge.

Mit E-Mail vom 18.10.2022 teilte das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (WWA RO) sein Einverständnis mit dem Nachsorgeplan und somit der Überführung in die Nachsorge mit.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit E-Mail v. 27.10.2022 ebenfalls ihre Zustimmung zum Nachsorgeplan mit.

II. Verfahren

In dem Verfahren wurden das WWA RO, das LfU sowie die untere Naturschutzbehörde des LRA Rosenheim beteiligt.

Zur Abstimmung des Nachsorgeplans liegen uns folgende Stellungnahmen vor:

- WWA RO, Stellungnahmen vom 19.08.2022 und 21.02.2023.
In der Stellungnahme vom 21.02.2023 weist das WAA RO auf Nachfrage darauf hin, dass - entgegen der Auflage Ziff. 11.1 im Bescheid v. 27.02.2019 - die Änderung der Untersuchungshäufigkeit von einem halbjährlichen auf einen jährlichen Rhythmus vom Betreiber im Herbst 2022 mit dem Wasserwirtschaftsamt abgesprochen wurde. Nachdem das Bauwerk für eine gute Sicherung gegen versickerndes Oberflächenwasser sorgt und damit auch gegen plötzliche Einträge aus dem Verfüllkörper in das Grundwasser gesichert ist, reicht zukünftig eine Probennahme und Untersuchung pro Jahr aus, um mögliche Zustandsänderungen in der Wasserchemie erkennen zu können, die Hinweise auf das technische Versagen der Oberflächenabdichtung gäben.

Zudem reicht es nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes künftig vollkommen aus, den baulichen Zustand der Oberflächen sowie der Oberflächenentwässerung (betrifft Nachfrage zu den Ziff. 5 und 7 im Nachsorgeplan) hinsichtlich Erosion und Funktionalität zu überprüfen. Eine Beprobung und Analyse des Oberflächenwassers ist künftig nicht mehr nötig, da es kein Emissionspotential gibt.

- LfU, Stellungnahme vom 23.08.2022, 24.08.2022
- LRA Rosenheim – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.10.2022

Zum Einverständnis über die endgültige Stilllegung und Überführung in die Nachsorge der Deponie Haidham-Prutting liegen uns folgende Stellungnahmen vor:

- WWA RO, Stellungnahme vom 18.10.2022
- LfU, Stellungnahmen vom 11.10.2022
- LRA Rosenheim – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 27.10.2022

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit und Anhörung

Die ROB ist für den Erlass dieses Bescheides gem. § 40 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderliche Anhörung ist erfolgt.

2. Rechtsgrundlage für den Bescheid

Die zuständige Behörde hat gem. § 40 Abs. 3 KrWG den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festzustellen.

Dem Antrag des Landkreises Rosenheim auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung konnte stattgegeben werden, da die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie Haidham-Prutting ordnungsgemäß abgeschlossen wurden. Ebenso besteht mit dem vorgelegten Nachsorgeplan Einverständnis. Die Deponie ist damit in die Nachsorge überführt.

3. Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 des KrWG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

4. Kostenentscheidung

Die Kostentragungspflicht des Landkreises Rosenheim beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG), wonach Unternehmen, die der Abfallentsorgung dienen, nicht von der Zahlung von Gebühren befreit sind. Unternehmen im Sinne von Art. 4 Satz 2 KG sind auch Eigenbetriebe und Regiebetriebe einer Gebietskörperschaft. Unternehmen der Abfallentsorgung sind damit unabhängig von der Organisationsform immer gebührenpflichtig. Beim Landkreis Rosenheim wird die Abfallwirtschaft als

unmittelbarer Bestandteil der Landkreisverwaltung geführt. Die Abfallwirtschaft ist damit un-selbstständiger Teil der behördlichen Struktur des Landkreises. Gerade dies ist jedoch ty-pisch für das Vorliegen eines Regiebetriebs. Dieser wiederum ist – wie ausgeführt – als Un-ternehmen im Sinne von Art. 4 Satz 2 KG anzusehen.

Die Höhe der Gebühr für die Feststellung der endgültigen Stilllegung und die Überführung in die Nachsorge folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/22 des Kostenver-zeichnisses, demnach für eine Anordnung nach § 40 KrWG ein Gebührenrahmen von 300,00 bis 8.000,00 € eröffnet ist. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr von 600,00 € angemessen.

Die Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
2. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
3. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schlüchtling
Regierungsrätin